



# Umsetzungskonzept Integrationsagenda Schweiz im Kanton St.Gallen

Eingabe SEM per 23. August 2019

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Ziele der Integrationsagenda Schweiz	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
<b>2</b>	<b>Umsetzung der IAS: Zweistufiger Integrationsprozess</b>	<b>4</b>
2.1	Integration in der Kollektivunterkunft	5
2.2	Integration in der Wohnsitzgemeinde	7
2.3	Sicherstellung der Kontinuität durch Zusammenarbeit und Datentransfer	14
<b>3</b>	<b>Steuerung und Zusammenarbeit</b>	<b>15</b>
3.1	Steuerung	15
3.2	Kompetenzaufbau und Wissenstransfer	16
3.3	Erhebung der Kennzahlen und Erreichung der Wirkungsziele	16
3.4	Zusammenarbeit	17

# 1 Rahmenbedingungen

## 1.1 Ausgangslage

Bund und Kantone haben am 23. März und am 25. April 2018 die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen. Sie sieht eine Erhöhung der einmalig vom Bund an den Kanton ausgerichteten Integrationspauschale von bislang 6'000 Franken auf 18'000 Franken vor. Die Erhöhung wird an die Erreichung von integrationspolitischen Zielen geknüpft. Die Eckwerte der Integrationsagenda wurden mit Wirkung ab 1. Mai 2019 vom Bundesrat auf Verordnungsebene festgelegt.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat [Empfehlungen zur Umsetzung der IAS herausgegeben](#). Die Umsetzung soll im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) erfolgen. Aktuell läuft das zweite KIP von 2018 bis 2021. Zur Umsetzung der IAS wird ein Teil der bereits bestehenden acht Förderbereiche des KIP hinsichtlich der Zielgruppe der FL/VA konkretisiert. Betroffen sind die Bereiche Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Bildung, frühe Kindheit, Arbeitsmarktfähigkeit sowie Zusammenleben. Die übrigen Förderbereiche, namentlich der Schutz vor Diskriminierung sowie das interkulturelle Dolmetschen und Vermitteln, werden durch die IAS nicht unmittelbar tangiert. Sämtliche strategischen Programmziele der KIP-Förderbereiche behalten auch mit der Umsetzung der IAS ihre Gültigkeit.

Die Eingabe zur Umsetzung der IAS erfolgt zeitlich mit der jährlichen Aktualisierung des KIP per 30. April 2019 und wurde am 15. August 2019 ergänzt und finalisiert. Sie setzt sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:

- Kantonales Konzept zur Umsetzung der IAS im Rahmen der KIP 2018–2021.
- Zielraster KIP/IAS und Finanzraster KIP/IAS
- Übersichtsdarstellung Integrationsprozess FL/VA im Kanton

Nach positiver Prüfung der Eingabe durch den Bund wird dem Kanton eine «Zusatzvereinbarung Bund-Kanton zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz» in Ergänzung zur Programmvereinbarung zur Umsetzung des KIP II 2018–2021 zur Unterschrift unterbreitet. Die Unterzeichnung erfolgt bis zum 30. September 2019. Die Erhöhung der IP um 12'000 Franken erfolgt unter Vorbehalt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung. Ohne Zusatzvereinbarung entspricht die ausbezahlte Integrationspauschale wie bisher 6'000 Franken je FL/VA.

## 1.2 Ziele der Integrationsagenda Schweiz

Bund und Kantone haben sich im Rahmen der IAS auf folgende übergeordnete Ziele verständigt:

- I. FL/VA erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).

- II. 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- III. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller FL/VA im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- IV. Sieben Jahre nach Einreise sind 50 Prozent aller erwachsenen FL/VA nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- V. Sieben Jahre nach Einreise sind FL/VA vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Diese Ziele sind für alle Kantone verbindlich und werden regelmässig überprüft. Erfüllt der Kanton diese Forderungen nicht, so fordert der Bund gemäss Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA) die Gelder zurück.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Dieses Umsetzungskonzept basiert auf den folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20; abgekürzt AIG)
- Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsylG)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA)
- Art. 8 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (SR 419.1; abgekürzt WeBiG)
- Art. 20a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1; abgekürzt SuG)
- Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG)

## 2 Umsetzung der IAS: Zweistufiger Integrationsprozess

Der Kanton St.Gallen und die Gemeinden legen grossen Wert darauf, dass nach der Zuteilung durch den Bund möglichst rasch mit der Integration angefangen und der im Bundesasylzentrum begonnene Integrationsprozess weitergeführt wird. Daher wird ein zweistufiger Integrationsprozess gewählt. Zuerst werden FL/VA aus dem beschleunigten Verfahren und Personen im laufenden erweiterten Verfahren in Kollektivunterkünften auf die Integration in den Gemeinden vorbereitet. Nach rund sechs Monaten in einer Kollektivunterkunft werden die FL/VA durch den Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) gemäss dem interkommunal vereinbarten Verteilschlüssel auf die 77 St.Galler Gemeinden verteilt. Anschliessend wird der Integrationsprozess in der Wohnsitzgemeinde fortgeführt. Die folgende Grafik gibt eine Übersicht über diesen zweistufigen Prozess:

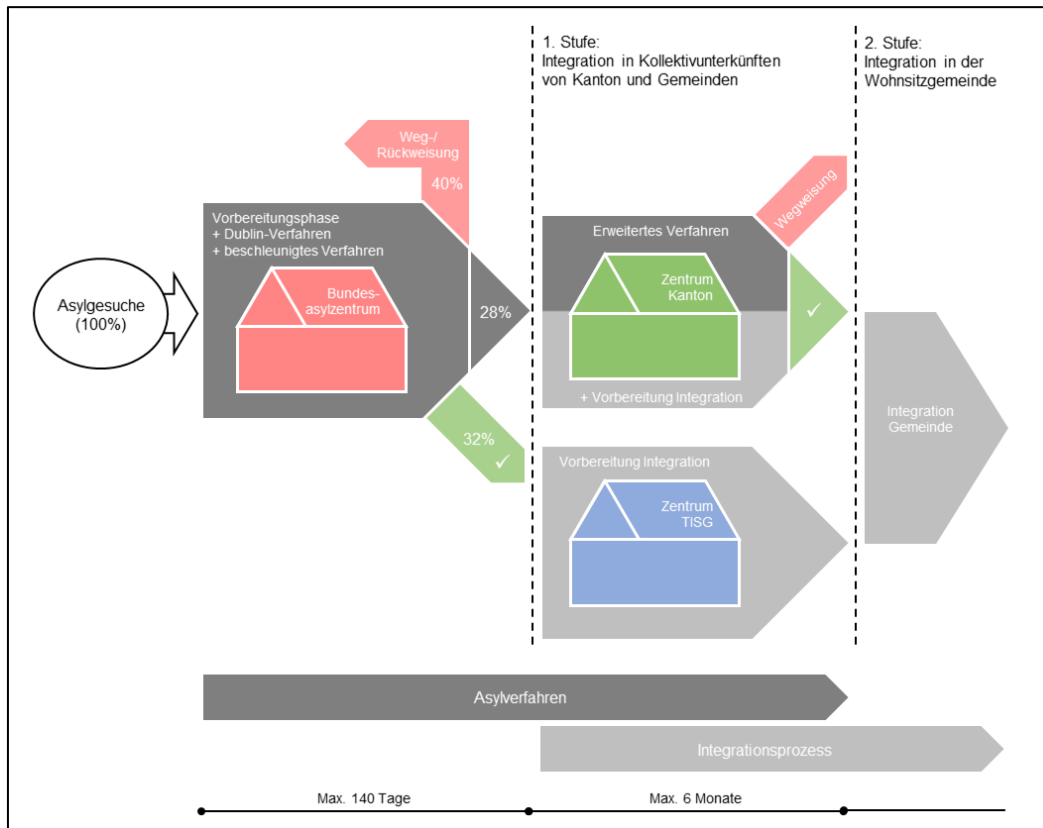


Abbildung 1: Stufen im Asylprozess bis zur Wohnsitznahme in der Gemeinde

Gemäss geltender Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden Personen im erweiterten Verfahren in Kollektivunterkünften des Kantons untergebracht. Personen aus dem beschleunigten Verfahren, die bereits im Bundesasylzentrum einen Bleibeentscheid erhalten haben, werden in Kollektivunterkünften der Gemeinden betreut. Diese werden durch den TISG geführt. Auf die Gemeinden werden somit Personen mit einem Bleibeentscheid verteilt. Wichtig für die optimale weitere Integrationsförderung ist, dass in den Kollektivunterkünften des Kantons und der Gemeinden vergleichbare Integrationsangebote bestehen, sodass die FL/VA bei Eintritt in die Wohnsitzgemeinde über ähnliche Vorkenntnisse verfügen.

Im Folgenden wird dieser zweistufige Integrationsprozess beschrieben. Dabei stehen gemäss den Empfehlungen des SEM zur Umsetzung der IAS folgende Aspekte im Vordergrund: durchgehende Fallführung, Erstinformation, Potenzialabklärung, Sprachförderung, frühkindliche Sprachförderung, Arbeitsmarktfähigkeit und Zusammenleben.

## 2.1 Integration in der Kollektivunterkunft

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind so aufgebaut, dass die FL/VA in einer Tagestruktur integriert sind.

### **2.1.1 Erstinformation**

In den Kollektivunterkünften werden Informationen zu folgenden Themenbereichen zielgruppengerecht vermittelt:

- Integrationsprozess, Ämter und Behörden (Ablauf, Rechte und Pflichten)
- Gesundheit (Verhütung, Impfen, Gesundheitsversorgung, Zahnhygiene)
- Recht, Werte und Normen (Rechtsordnung, Gleichstellung, Demokratie)
- Wohnen (Wohnen in der Gemeinde, Art der Wohnung, Haushaltung)

Die Informationen werden den erwachsenen Asylsuchenden je nach Thema während dem obligatorischen Schulunterricht von den Lehrpersonen oder von externen Fachpersonen anhand von geeignetem Informationsmaterial vermittelt. Im personenspezifischen Falldossier wird die Vermittlung der Information zu den genannten Themenfeldern bestätigt.

### **2.1.2 Sprachförderung**

Sprachkenntnisse sind ein Schlüssel für die rasche und nachhaltige Integration. In den Kollektivunterkünften wird das Deutschlernen daher effizient und bedarfsgerecht gefördert. Wöchentlich finden mindestens zwölf Lektionen für Erwachsene statt. Alphabetisierungskurse werden ebenfalls angeboten. Die Kursinhalte sind hierbei auf die Verständigung im Alltag ausgerichtet und orientieren sich an der aktuellen und künftigen Lebenssituation der Teilnehmenden. Im Deutschunterricht werden auch gezielt Informationen zu Themen wie Arbeit, Gesundheit oder Zusammenleben in der Schweiz vermittelt.

Schulpflichtige Kinder besuchen die zentrumsinterne Schule gemäss geltendem Lehrplan. Der bereits im Bundesasylzentrum begonnene Volksschulunterricht wird damit im Kanton nahtlos weitergeführt.

### **2.1.3 Frühe Förderung**

Auch Kinder im Vorschulalter werden während der Zentrumsphase gefördert. Ziel ist, dass sich die Kinder bei Eintritt in den Kindergarten verständigen und den Anweisungen der Lehrperson folgen können. Während die Eltern den Schulunterricht besuchen, werden die Kinder von Fachpersonen betreut. Während dieser Zeit werden spielerisch und altersgerecht Sprachkenntnisse vermittelt. Den Fachpersonen stehen Weiterbildungen im Frühförderbereich offen. Diese wurden in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen entwickelt und werden im Rahmen des KIP vergünstigt. Der regelmässige Besuch von Weiterbildungen wird erwartet.

### **2.1.4 Individuelle Ressourcenabschätzung**

Gegen Ende der Zentrumsphase – vor der Zuteilung auf die Wohnsitzgemeinde – findet eine individuelle Ressourcenabschätzung statt. Situativ erfolgt eine erste Potenzialabklärung noch in der Gruppenunterkunft oder gleich nach Wohnsitznahme in der Gemeinde. In einer Schul- bzw. Ausbildungsstandeinschätzung werden die sprachlichen Fähigkeiten (schriftlich und mündlich) und Mathematikkenntnisse erhoben. Weiter werden die Fähigkeiten im Umgang mit Computer, Smartphone, Tablet und Word, Excel, Powerpoint eingeschätzt. Werden Angaben über besuchte Schuljahre, gelernte Berufe, ausgeübte Tätigkeiten und Berufsabsichten gemacht, so werden diese ebenfalls erfasst. Die Ergebnisse werden im Personaldossier festgehalten. Aufgrund der Einschätzung werden der künftigen Wohnsitzgemeinde erste Massnahmen empfohlen.

## 2.2 Integration in der Wohnsitzgemeinde

FL/VA, die nach der Kollektivphase entsprechend vorbereitet in den Gemeinden Wohnsitz nehmen, wenden sich an das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde, das die Fallführung übernimmt. Die in den Zentren initiierte Integration wird individuell und bedarfsgerecht weitergeführt.

### 2.2.1 Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden

Nach der Verteilung aus den Kollektivunterkünften auf die Gemeinden haben diese Zugriff auf das individuelle in der Gruppenunterkunft eröffnete elektronische Personaldossier und erhalten die Angaben zu einer Kontaktperson im Zentrum. Die fallführende Stelle in den Gemeinden ist das kommunale Sozialamt.

### 2.2.2 Beratung

Das Sozialamt steht aufgrund seiner Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe in regelmässigem Kontakt mit den FL/VA. Als fallführende Stelle ist das Sozialamt nach der Wohnsitznahme in der Gemeinde für den Zugang zu integrationsfördernden Informationen verantwortlich und stellt neben dem Spracherwerb, der Ausbildung und der Arbeitsmarktintegration sicher, dass die FL/VA über Rechte und Pflichten, Gesundheitsthemen und Fragen rund ums Wohnen in der Gemeinde informiert sind. Aufgrund der Daten im Dossier und des persönlichen Kontakts stellt das Sozialamt die Ausarbeitung eines individuellen Integrationsplans zwecks nachhaltiger Integration sicher und leitet entsprechende Massnahmen ein.

Das Sozialamt kann diese Aufgaben oder Teile davon an Dritte übertragen und somit operative Aufgaben der Fallführung delegieren. Verschiedene Organisationen unterstützen die Sozialämter mit ihren gelisteten Angeboten bei der Potenzialabklärung und Förderung der Qualifikationen für die Integration in den Arbeitsmarkt. Auf Auftrag der Sozialämter können diese Organisationen weitere Aufgaben übernehmen. Die Überprüfung der individuellen Ziele obliegt jedoch stets der Gemeinde. Das Sozialamt ergänzt das Dossier laufend und schliesst dieses frühestens bei Abmeldung aus der Sozialhilfe ab. Ziehen FL/VA in eine andere St.Galler Gemeinde, so wird das Dossier der neuen zuständigen fallführenden Stelle übergeben.

In seiner beratenden Tätigkeit fördert das Sozialamt zudem bei Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter die Information und den Austausch mit dem Schulträger, insbesondere dort, wo eine eigene Schulgemeinde besteht und somit Sozialamt und Schulträger organisatorisch getrennt sind. Die Volksschule, welche die Kinder übernimmt, wenn sie aus der Kollektivunterkunft in die Gemeinde wechseln, wird zeitnah informiert. Notwendige Daten zur Klasseneinteilung sowie schulelevante Informationen werden übermittelt. Damit können die Kinder ihrem Alter bzw. Leistungsstand entsprechend in Klassen eingeteilt und bei Bedarf fördernde Massnahmen eingerichtet werden. Für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, denen aufgrund ihres Migrationshintergrundes eine besondere Förderung zukommen soll, bestehen Vorgaben des Erziehungsrates (siehe [Kreis schreiben zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund](#)).

### 2.2.3 Sprache und Bildung

Der Kanton St.Gallen verfügt über ein differenziertes Sprachförderangebot. Die aktuell 22 akkreditierten Sprachschulen bieten Kurse für unterschiedliche Bedürfnisse an. Alle Kurse sind [per Suchmaschine auf der Webseite des Kantons](#) abrufbar. Es ist möglich, nach Region, Gemeinde, Kursniveau, Zielgruppe und Kurszeiten zu filtern, um ein passendes Angebot zu finden. Es werden auch Alphabetisierungskurse angeboten. Die Suchmaschine wird fortlaufend aktualisiert und die Filterfunktionen werden kontinuierlich verbessert.

Für eine Akkreditierung durch den Kanton müssen die Schulen sämtliche Kriterien der [kantonalen Qualitätsrichtlinie](#) erfüllen und die Vorgaben des darin enthaltenen Aufsichtskonzeptes einhalten (z.B. eine jährliche Berichterstattungspflicht). Die Basisqualität in der kantonalen Qualitätsrichtlinie orientiert sich dabei unter anderem am [Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten](#) des Bundes. Sie besteht aus den vier Qualitätsdimensionen «Qualität der Anbieter von Sprachunterricht», «Lernangebot & Infrastruktur», «Unterrichts- und Kurskonzept» sowie «Qualifikation der Kursleitung», die ein qualitativ hochwertiges Kursangebot sicherstellen. So verlangt beispielsweise die Qualitätsdimension «Lernangebot & Infrastruktur», dass allen Kursteilnehmenden nach Ende eines Kurses eine Kursbestätigung ausgestellt wird (sofern die Anwesenheitspflicht von 80 Prozent erfüllt wurde). In der Dimension «Unterrichts- und Kurskonzept» wird vorgeschrieben, dass Deutschprüfungen absolviert werden können oder die Teilnehmenden dafür an andere Sprachschulen weitervermittelt werden. Nach bestandener Prüfung in einem anerkannten Prüfungszentrum (telc oder Goethe) oder nach einer Bestätigung gemäss fidé-Sprachenpass wird ein Sprachnachweis durch die jeweilige Organisation ausgestellt. Einige akkreditierte Sprachschulen unterrichten zudem explizit gemäss den fidé-Prinzipien. Bei der Akkreditierung wird darauf geachtet, dass alle Schulen die Handlungs- und Bedürfnisorientierung ins Zentrum ihres Konzepts stellen. Um die Qualifikation der Kursleitenden aktuell zu halten, wird für Kursleitende akkreditierter Sprachschulen ein vergünstigtes Weiterbildungsangebot zur Verfügung gestellt.

Neben den professionellen Deutschkursen an akkreditierten Sprachschulen bestehen in vielen Gemeinden ergänzende sprachfördernde Integrationsangebote, die meist durch Freiwillige geleitet werden (z.B. sogenannte Quartierschulen). Diese fördern neben den Sprachkompetenzen auch die soziale Integration vor Ort und leisten einen Beitrag zum gelingenden Zusammenleben. Damit verfügt der Kanton über ein differenziertes Angebot. Dieses ist auch für FL/VA geeignet, die lern- und schulungsgewohnt sind und denen (noch) wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Eine Übersicht der aktuellen Angebote stellt der Kanton St.Gallen auf seiner [Webseite](#) zur Verfügung. Im Moment gibt es über 40 Angebote.

Wie bereits im Bundesasylzentrum und den kantonalen Kollektivunterkünften besuchen schulpflichtige Kinder auch nach Zuteilung zu einer Gemeinde den Unterricht der öffentlichen Volksschule. Diese erbringt somit auf allen Ebenen eine wichtige Integrationsleistung.



## 2.2.4 Frühe Kindheit

Die Lebensphase der frühen Kindheit erfordert eine ganzheitliche Perspektive. Daher arbeiten im Kanton St.Gallen verschiedene Departemente (Departement des Innern, Bildungs- und Gesundheitsdepartement) in [Fragestellungen der frühen Kindheit](#) zusammen. Dadurch kann koordiniert und vernetzt gehandelt werden, was auch in der [Strategie «frühe Förderung» Kanton St.Gallen](#) abgebildet ist. Aus dieser Strategie geht ein kantonaler Massnahmenplan hervor, der bis im Jahr 2020 umgesetzt wird. Darin sind für Fachinstitutionen und für Gemeinden Empfehlungen mit konkreten Umsetzungsvorschlägen zur Erhöhung der Chancengleichheit enthalten, spezifisch mit Blick auf Familien mit Migrationshintergrund. Als weiteres Ziel ist ein kontinuierlicher Ausbau der Angebote im Bereich «Frühe Förderung» geplant. Von der Steuergruppe «Frühe Förderung», die sich aus Vertretenden der beteiligten Departemente zusammensetzt, ist eine Nachfolgestrategie geplant. Die Aspekte der Integrationsagenda werden in diese Konzeption einfließen.

Im Kanton sind Kindertagesstätten, in der Regel private Einrichtungen, die von Vereinen getragen und von der öffentlichen Hand subventioniert werden. Einige Kindertagesstätten werden von Gemeinden geführt. Der Kanton ist für die Aufsicht und Bewilligung verantwortlich. Die beaufsichtigten Kindertagesstätten sind in einem [Verzeichnis](#) geführt. Die Richtlinien und Empfehlungen für die Eröffnung einer Kindertagesstätte sind im Kita-Kompass des Kantons St.Gallen übersichtlich aufgeschaltet.

Spielgruppenangebote werden grösstenteils durch Privatpersonen oder Vereine zur Verfügung gestellt. Spielgruppen sind ein wichtiges Element des kommunalen Frühförderangebots. Deshalb ist es notwendig, dass Gemeinden die Spielgruppen als wichtige Akteure in der frühen Förderung im Übergang ins formale Bildungssystem anerkennen und ihnen gute Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen. Durch gezielte Zusammenarbeit mit Trägerschaften von Spielgruppen tragen die Gemeinden zur qualitativen Weiterentwicklung des Angebots bei. Den Gemeinden stehen dazu folgende Hilfsmittel zur Verfügung: [Spielgruppenverzeichnis](#), [Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Spielgruppen in der Gemeinde](#), [Musterleistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Spielgruppenträgerschaften](#).

Den entsprechenden Fachpersonen, die im Frühförderbereich in den Gemeinden oder auch in den Zentren tätig sind, steht eine [Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule \(PH\) St.Gallen im Bereich Sprachvermittlung und Elternzusammenarbeit](#) zur Verfügung. Das Angebot unterstützt die Teilnehmenden, Kinder entsprechend ihren Voraussetzungen in sprachlicher Hinsicht zu fördern und mit deren Eltern zusammenzuarbeiten. Die Weiterbildung ist wie folgt strukturiert: Modul A «Mit Familien aus verschiedenen Kulturen zusammenarbeiten», Modul B «Sprachförderung von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache», Modul C «Verhalten von Kindern in Gruppen und Diversität» und Modul D «Praktische Ideen zu Sprachförderung im Umfeld von Mehrsprachigkeit». Diese Weiterbildungsangebote werden rege genutzt.

Ergänzend zur Bildung (z.B. Spielgruppen) und Betreuung (z.B. Kindertagesstätten) in der frühen Kindheit bestehen in mehreren Gemeinden zudem spezifische Angebote, welche die frühkindliche Sprachförderung ermöglichen. Die Angebote finden regelmässig unter fachlich angeleitetem Einbezug von Freiwilligen statt. In diesem Bereich werden laufend

zusätzliche Angebote aufgebaut. Den Betreuungspersonen dieser Angebote stehen die Weiterbildungen der PH ebenfalls zum reduzierten Tarif offen.

Die Zielgruppe wird über die Sozialämter gut erreicht. Da die Leistungen refinanziert werden und an unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungen für Mitarbeitende des Sozialamtes auf die Wichtigkeit des Themas der Frühen Förderung hingewiesen wird, werden die Angebote gut genutzt. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung ist ersichtlich, welche Angebote von den Gemeinden eingeleitet werden. Ersichtlich ist zudem, wie rege diese genutzt werden. Gemäss Rückmeldungen der Sozialämter bestehen keine Angebotsengpässe. Sollte sich dennoch lokal ein erhöhter Bedarf ergeben, kann dieser zeitnah durch neue Angebote oder eine Kooperation mit einer Nachbargemeinde gedeckt werden.

Bezüglich Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung schreibt das SEM im Rundschreiben «Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018–2021» vom 4. Dezember 2018 (Kapitel 5.2, Seite 11):

«Die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, KITA, Krippenplätze) sind gemäss SKOS-Richtlinien als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist. Bei Flüchtlingen sind die Elternbeiträge deshalb über die Sozialhilfe zu finanzieren. Kann der Kanton in Bezug auf VA und/oder Asylsuchende nachweisen, dass keine entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bestehen, können die anfallenden Kosten bis längstens Ende 2021 ebenfalls über die IP finanziert werden.»

Das SHG des Kantons St.Gallen regelt den Anspruch nicht ausdrücklich und bestimmt in Art. 9 Abs. 3 SHG für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, weshalb eine Finanzierung über die IP möglich ist. Der Kanton weist im Ziel- und Finanzraster entsprechende Finanzierungen aus.

### **2.2.5 Arbeitsmarktfähigkeit**

Um potentiell arbeitsmarktfähige FL/VA fit für den Arbeitsmarkt zu machen, steht eine Vielzahl von Instrumenten bereit. Nachfolgend werden zwischen Massnahmen der Regelstruktur und ergänzende Arbeitsintegrationsmassnahmen unterschieden:

#### **Reguläre Brückenangebote des Bildungsdepartements**

Für spät eingereiste Jugendliche steht im Kanton St.Gallen eine Kombination von Brückenangeboten ergänzt mit Angeboten der Integrationsförderung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung zur Verfügung. Diese sind in einer [Übersicht](#) zusammengefasst und auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet. Der Abschluss einer Ausbildung steht im Kanton St.Gallen an erster Stelle. Wenn immer möglich, wird daher der Weg in den Arbeitsmarkt über eine reguläre Ausbildung angestrebt. Als Vorbereitung können [Brückenangebote](#) genutzt werden, die Teil der Regelstruktur Sekundarstufe II sind und von vier kantonalen Berufsfachschulen angeboten werden (Zuständigkeitsbereich des BLD). Für FL/VA stehen Brückenangebote in Form von Integrationskursen und einer Vorlehre oder

in Ausnahmefällen auch in Form eines Berufsvorbereitungsjahres offen (wenn ein durchschnittliches Ergebnis beim Stellwerk 8 und 9, eine grosse schulische Motivation sowie eine Empfehlung aus dem ersten Brückenangebot vorliegt). Sofern die jugendlichen FL/VA eine Berufsbildung absolvieren und vorher die Oberstufe besucht haben, steht ihnen zusätzlich der Sozialdienst der Berufsfachschule für das Case Management Berufsbildung zur Verfügung.

Voraussetzung für den Integrationskurs oder eine Vorlehre sind ein geregelter Aufenthalt (Status F, B oder C) und ein Alter von höchstens 21 Jahren. Eine Ausnahmeregelung wurde für FL/VA im Alter von 21 bis 24 Jahre getroffen. Diese können zwar ebenfalls teilnehmen, es muss aber das Schulgeld für Ausserkantonale bezahlt werden.

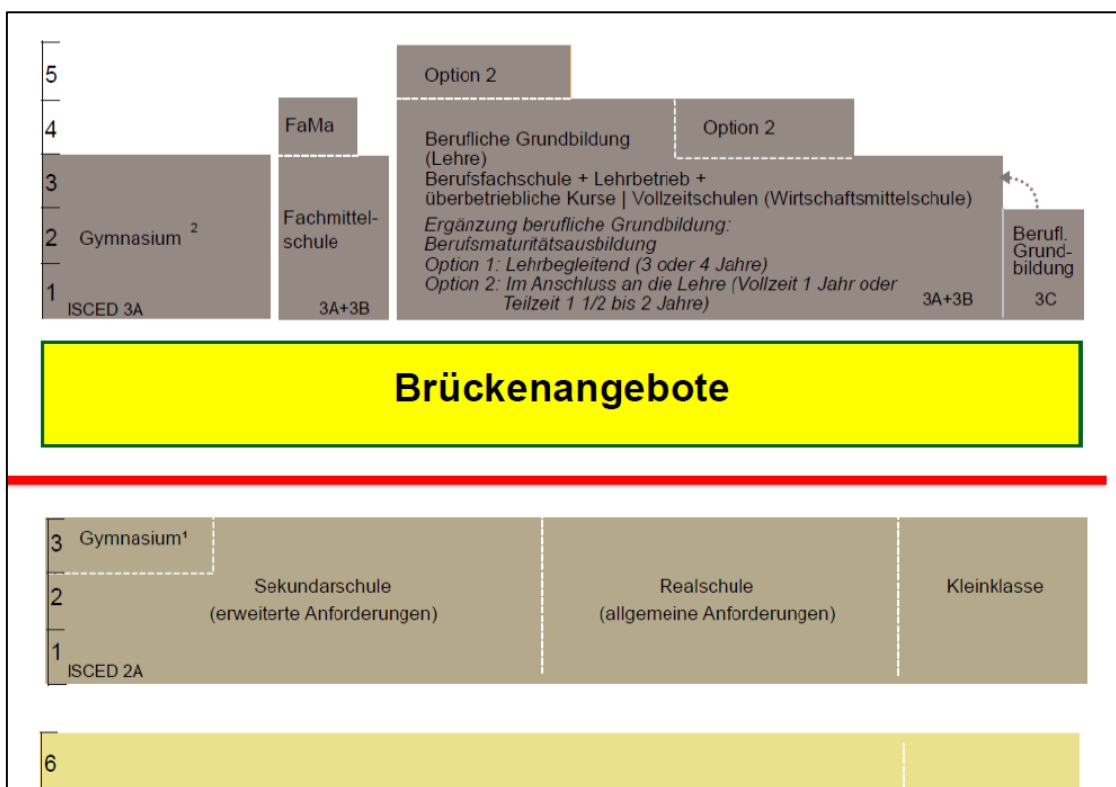


Abbildung 2: Einordnung der Brückenangebote in die verschiedenen Ausbildungswege

Die kantonalen Berufsfachschulen laden die Angemeldeten zu einem Eintrittstest ein. Neben den Deutschkenntnissen werden Mathematikkompetenzen und auch die Motivation für das Brückenangebot überprüft. Für den Start der Vorlehre ist ein Praktikumsplatz nicht zwingend. Personen ohne Praktikumsplatz gehen zwei statt einen Tag in der Woche zur Schule und werden bei der Suche nach einem geeigneten Platz von der Berufsfachschule unterstützt. Die Zuständigkeiten sind im [Massnahmenkatalog](#) abgebildet. Die Kosten für beide Angebote trägt das Amt für Berufsbildung. Über die IP wird nur das Schulgeld (Elternbeitrag) in der Höhe von Fr. 900.– je Jahr refinanziert. Bei der Vorlehre für 21- bis 24-Jährige wird das kostendeckende Schulgeld in der Höhe von Fr. 5'600.– je Jahr refinanziert, da dies kein Angebot der Regelstruktur ist. Die Vorlehre wurde speziell für die

Zielgruppe der FL/VA geschaffen (nicht zu verwechseln mit der Integrationsvorlehre, die mit separaten Bundesmitteln finanziert wird).

Ein wichtiger Aspekt der Arbeitsmarktfähigkeit von FL/VA ist der Zugang zu Informationen über Bildungsangebote. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ([BSLB](#); «Neu in der Schweiz?») bietet dazu ein niederschwelliges Informations- und Kurzberatungsangebot an (z.B. 20 Minuten kostenlos). Die BSLB bemüht sich dabei nicht um die Arbeitsmarkt-, sondern um die «Bildungsintegration». Zudem kann die BSLB FL/VA, die in den Regelsystemen (kantonale Berufsfachschulen) eingegliedert sind, fachspezifisch unterstützen. Gut qualifizierte FL/VA enthält der Katalog spezifische Massnahmen, welche diese Gruppe von FL/VA bei der Anmeldung für ein Studium oder der Bewerbung für eine Stelle begleitet.

Seit 31. Juli 2018 haben auch stellensuchende FL/VA Anspruch auf die Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungstellen (RAV). Arbeitsmarktfähige stellensuchende FL/VA des Sozialamtes können sich persönlich auf dem RAV melden. Das erste Beratungsgespräch findet zwingend mit allen Beteiligten am runden Tisch statt. Zudem werden die FL/VA von den Personalberatenden des RAV im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit betreut.<sup>1</sup>

### **Ergänzende Berufsvorbereitungsmassnahmen**

Mit dem [«Katalog Massnahmen zur Arbeitsintegration»](#) wird ein diversifiziertes Angebot für die individuelle Qualifizierung von FL/VA zur Verfügung gestellt. Die Angebote sind in die Kategorien Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene, Fachunterricht mit Praxisanteil im ersten Arbeitsmarkt, Abklärung/Coaching/Begleitung, Qualifizierung im zweiten Arbeitsmarkt/Training Schlüsselkompetenzen und Bildungsprogramme Erwachsene unterteilt. Der Katalog ist breit aufgestellt, d.h. es sind für gut qualifizierte, für lern- und schulungewohnte wie auch für schwer vermittelbare FL/VA Angebote gelistet. Die Massnahmen können aufgrund einer individuellen Potenzialeinschätzung von den fallführenden Stellen eingeleitet werden. Sie werden bis zum gemeindespezifischen Maximalbeitrag durch den Kanton über die Integrationspauschale refinanziert.

Die Qualitätssicherung der Massnahmen, die im Katalog gelistet sind, wird vom Kanton sichergestellt. Vor der Listung werden die Angebote vom KIG geprüft und die Organisationen, welche die Massnahmen anbieten, müssen jährlich Bericht erstatten. Die Berichterstattung enthält neben statistischen Angaben (Eintritte, Austritte, Anzahl vermittelte Anschlusslösungen) auch Angaben zu neu eingestellten Mitarbeitenden (Qualifikation), besuchten Weiterbildungen und dem Betreuungsverhältnis. Darüber hinaus berichten die Organisationen über umgesetzte Empfehlungen, Herausforderungen (bisherige und erwartete) sowie geplante Neuerungen und legen eine Erfolgsrechnung für die Massnahme vor. Das System im Kanton St.Gallen ist marktnah. Organisationen mit unterschiedlichen Rechtsformen, die Angebote für die Integration von FL/VA anbieten wollen, können die Listung beantragen. Orten die fallführenden Stellen Angebotslücken, so ist es ihnen möglich, Organisationen zur Bereitstellung eines Angebots zu ermuntern. Dies geschieht regelmässig und führt dazu, dass neue Angebote geschaffen und Angebotslücken geschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Die Grundsätze der IIZ sind abrufbar unter [www.iiz.sg.ch](http://www.iiz.sg.ch)

Alle gelisteten Massnahmen unterstehen den [Kriterien für die Listung im Katalog](#). Diese stellen Anforderungen an das Gesamtkonzept des Programms (z.B. arbeitsmarktnahe Bedingungen mit definierten Abläufen und einer verbindlichen Betriebsordnung, individuelle Zielvereinbarungen, Standortgespräche und Förderung der alltags- und fachspezifischen Deutschkenntnisse), die Programmorganisation (Transparenz der Erfolgsrechnung, öffentliche Informationsbereitstellung, Anwesenheitskontrolle), die Qualifikation, Weiterbildung und Betreuung der Mitarbeitenden, die Infrastruktur, die Qualitätssicherung und die Trägerschaft (Leitbild, Organigramm, Zusammenarbeit). Jährlich wird die Leistungserbringung im Rahmen der obligatorischen Berichterstattung überprüft. Halbjährlich findet zudem ein Erfahrungs- und Informationsaustausch mit allen gelisteten Organisation statt.

Für Personen mit geringem Potenzial für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt bietet der Katalog ebenfalls Massnahmen. Diese sind unter dem Titel «Qualifizierung im zweiten Arbeitsmarkt/Training von Schlüsselkompetenzen» im Katalog gelistet. Ziel dieser Massnahmen ist es, Personen mit unterdurchschnittlichem Vermittlungspotenzial möglichst auf eine Anstellung vorzubereiten und ihnen eine Tagesstruktur zu bieten.

Weiter sind Berufsintegrationseinsätze im ersten Arbeitsmarkt möglich. Diese werden aufgrund einer individuellen Potenzialabklärung eingeleitet. Mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ist ein [Merkblatt](#) erarbeitet worden, worin die verschiedenen Anstellungs- und Berufsintegrationsmöglichkeiten zusammengefasst sind und auf die im Einzelfall abzuschliessenden Beschäftigungsverträge verlinkt ist. Die Rahmenbedingungen für Anstellungen mit besonderen Bedingungen sind darin unter Ziff. 2 zusammengefasst. Dazu gehören Berufsintegrationseinsätze. Diese werden mittels Beschäftigungsverträgen geregelt, die vor Absetzen der Meldung an den Bund abgeschlossen und von drei Parteien (arbeitnehmende und arbeitgebende Person sowie fallführende oder von dieser beauftragten Stelle) unterzeichnet werden. Die arbeitnehmende Person wird sprachlich und fachlich gefördert. Im Gegenzug ist diese Person einverstanden, die ersten sechs Monate ohne Lohn zu arbeiten. Angestrebt wird bei diesen Arbeitseinsätzen langfristig eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt, wenn möglich, über eine Berufsausbildung. Zusammen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit wird ein Austausch mit den paritätischen Kommissionen gepflegt. Ziel ist, den Zugang für Möglichkeiten der Qualifizierung «on the job» auch bei Branchen mit GAV breiter zu ermöglichen. Für Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht den schulischen Ausbildungsweg (EBA- oder EFZ-Lehre) beschreiten können, steht mit dem [Teillohnmodell](#) ein weiteres Instrument für die schrittweise Integration in den ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung. Durch eine stufenweise Qualifizierung «on the Job» soll der Berufseinstieg gelingen.

Weitere spezifische Bildungsmassnahmen in den Bereichen Mathematik, Medien und Informatik sind im Katalog gelistet und haben zum Ziel, Bildungsdefizite auszugleichen und so junge Erwachsene auf eine Berufslehre vorzubereiten. Diese Angebote unterstehen ebenfalls den Qualitätskriterien zur Listung im [«Katalog Massnahmen zur Arbeitsintegration»](#).

### 2.2.6 Zusammenleben

Zahlreiche Integrationsangebote von Gemeinden, Schulen, Organisationen, kantonalen Stellen und Privaten dienen dem friedlichen Zusammenleben im Kanton. Diese Projekte richten sich sowohl an die einheimische als auch an die zugewanderte Bevölkerung, vermitteln Information, fördern Partizipation und helfen Diskriminierungen abzubauen.

Die fallführenden Stellen sind angehalten, die soziale Integration auf unterschiedliche Weise zu fördern. Im bestehenden Flüchtlingskonzept wird dies etwa mit der Rückvergütung von Vereinsmitgliedschaften oder musischen Tätigkeiten gefördert. Zudem tragen auch die bereits erwähnten Angebote der Gemeinden zur sprachergänzenden Integrationsförderung mit Freiwilligen zur besseren sozialen Integration bei. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass entsprechende Informationen zu sozialen Aktivitäten zugänglich sind.

Eine zentrale Rolle kommt den Familienzentren, Quartiertreffs, Quartierschulen und weiteren Begegnungsorten in den Gemeinden zu. Die Familienzentren werden im Rahmen des KIP gefördert. Über einen Integrationsförderkredit unterstützt der Kanton zudem Projekte von Dritten, die einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung im Kanton St.Gallen leisten. Für die Beratung und Koordination dieser Förderprojekte vor Ort stehen die sechs vom Kanton mandatierten Regionalen Fachstellen Integration (RFI) zur Verfügung. Weiter wird im Rahmen der kantonalen Aktionstage gegen Rassismus beispielsweise auf die negativen Folgen von Ausgrenzung hingewiesen. Aktiv gefördert wird im Kanton St.Gallen zudem der interreligiöse Dialog. Jährlich finden zahlreiche Veranstaltungen statt mit dem Ziel, das friedliche Miteinander zu fördern.

## 2.3 Sicherstellung der Kontinuität durch Zusammenarbeit und Datentransfer

Ein zentraler Aspekt für einen kontinuierlichen Integrationsprozess ist die Sicherstellung des Datentransfers mittels einer geregelten Dossierübergabe zwischen der Kollektivunterkunft und der künftigen Wohnsitzgemeinde. Per individuellem elektronischen Personaldossier werden die integrationsrelevanten Daten dem kommunalen Sozialamt weitergeleitet. Das Dossier enthält die unterzeichnete Einwilligung der oder des FL/VA zur Weitergabe von integrationsrelevanten Daten an die künftige Wohnsitzgemeinde. Das Dossier enthält zudem folgende Informationen:

- Angaben zum Informationsstand im Bereich Integration, Gesundheit, Werte und Normen, Wohnen
- Angaben zum Schul- bzw. Ausbildungsstand (Deutsch mündlich und schriftlich, Mathematik, ICT sowie schulische und berufliche Laufbahn)
- Relevante Gesundheitsdaten wie z.B. Impfplan oder Einschränkungen, welche für die Wohnungs- oder Arbeitssuche relevant sind.
- Integrationsplan mit Empfehlungen
- Allgemeine Einschätzung der Bezugsperson im Zentrum

Mit der Übergabe des Personaldossiers nach der Phase in den Kollektivunterkünften an das zuständige Sozialamt der Wohnsitzgemeinde ist gewährleistet, dass der Fall frühestens mit der finanziellen Unabhängigkeit des oder der FL/VA abgeschlossen wird. Für eine langfristige nachhaltige Integration können auch für finanziell unabhängige FL/VA auf Einzelfallprüfung hin Integrationsmassnahmen eingeleitet und refinanziert werden. Nach der Phase der Erstintegration (längstens sieben Jahre) geht das Dossier – Sozialhilfeabhängigkeit vorausgesetzt – in die «reguläre» Gemeindesozialhilfe über.

### 3 Steuerung und Zusammenarbeit

Im Kanton St.Gallen ist das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) des Amtes für Soziales im Departement des Innern zuständig für die Integration auf kantonaler Ebene. Das SEM richtet die Pauschale für den Kanton St.Gallen daher an das Departement des Innern aus. Das KIG übernimmt die Verantwortung für die Verwendung der Integrationspauschale. Es hat entsprechende Entscheidungskompetenzen und ist verantwortlich für die Finanzaufsicht. Das KIG sorgt dafür, dass die Mittel zweckgebunden eingesetzt werden und die daraus finanzierten Massnahmen wie oben beschrieben den Qualitätsanforderungen genügen. Zudem übernimmt das KIG die strategische Steuerung auf kantonaler Ebene, um die Erreichung der Wirkungsziele der Integrationsagenda zu gewährleisten.

#### 3.1 Steuerung

Über das sogenannte [Flüchtlingskonzept](#) regelt der Kanton die Verwendung der Integrationspauschale durch die Gemeinden. Dieses Konzept ist breit abgestützt und wurde zusammen mit den Gemeinden erarbeitet. Die Wirkungsziele der Integrationsagenda sind darin bereits berücksichtigt. Pro Gemeinde wird ein jährliches Beitragsmaximum aufgrund des Durchschnitts der in den letzten 24 Monaten in der Wohnsitzgemeinde anwesenden FL/VA ausgerechnet. Über ein Refinanzierungsmodell werden die Integrationsmassnahmen den Gemeinden vom Kanton rückvergütet. Die Förderung findet in den Bereichen Informationsvermittlung und Beratung, Sprache und Bildung, frühe Kindheit, Arbeitsmarktfähigkeit und Zusammenleben statt. Wie erwähnt können Massnahmen ohne Kostengutsprache abgerechnet werden, wenn diese vom KIG geprüft und für zweckdienlich eingestuft worden sind. Damit eine bedarfsgerechte Förderung auch im Einzelfall möglich ist, können für Einzelfälle zudem Kostengutsprache gesuche für individuelle Massnahmen eingereicht werden.

Die Integrationspauschale steht vollumfänglich den Gemeinden zur Verfügung. Die Erhöhung der Integrationspauschale erlaubt einen Ausbau und eine Intensivierung von bestehenden Massnahmen. Der [aktuelle Kostenteiler](#) mit den gemeindespezifischen Beitragsmaxima wird veröffentlicht. Auch wird der jeweils [letztjährige Kostenteiler mit dem Ausschöpfungsgrad je Gemeinde](#) ergänzt und ebenfalls veröffentlicht. Es besteht ein hoher Anreiz, die Mittel einzusetzen und die Wirkungsziele zu erreichen; nicht nur aufgrund der Veröffentlichung, sondern auch, weil im Kanton St.Gallen die Sozialhilfekosten nach Ab-

lauf der Refinanzierungsfrist der Bundessozialhilfe zulasten der Gemeinden gehen. Werden weniger als zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft, wird der Kanton in einem Gespräch nach Gründen fragen und zusammen mit der Gemeinde Systemanpassungen eruieren.

Beim Steuerungsmodell des Kantons St.Gallen besteht Handlungsbedarf. Gegenwärtig hat der Kanton keine rechtliche Grundlage und daher keine Möglichkeit, die durchgehende Fallführung verbindlich zu fordern und somit zu gewährleisten. Die Gemeinden können aktuell nicht verpflichtet werden, einen Integrationsplan im Sinne der IAS auszuarbeiten. Der Kanton wurde deshalb vom SEM aufgefordert darzulegen, wie die durchgehende Fallführung, die Erstellung individueller Integrationspläne sowie die regelmässige Überprüfung der Integrationspläne mit Blick auf die Zielsetzung der IAS sichergestellt wird. In der jährlichen Berichterstattung des Kantons an den Bund ist darzulegen, wie die Fallführung auf Gemeindeebene umgesetzt wird.

In Rücksprache mit den Gemeinden wird das KIG dem SEM daher Massnahmen zur Sicherstellung einer durchgehenden sowie qualitativ guten Fallführung und Begleitung vorlegen

### 3.2 Kompetenzaufbau und Wissenstransfer

Essenziell für die Umsetzung des Steuerungsmodells mit hoher Autonomie der kommunalen Sozialämter im Bereich der Fallführung und Begleitung ist ein integrationspezifisches Fachwissen bei den Gemeinden. Es ist dem Kanton daher ein Anliegen, dass die notwendigen Fachkompetenzen aufgebaut und regelmässig aktualisiert werden können. Zum einen müssen bedarfsorientierte Angebote zur Verfügung stehen, zum anderen ist sicherzustellen, dass die Angebote zielgerichtet von den zuständigen Mitarbeitenden der kommunalen Sozialämter genutzt werden. In der Arbeitsgruppe von KIG und den Gemeindevertreternden ist somit neben der Verbindlichkeit betreffend Fallführung und Begleitung auch zu regeln, wie die für diese Aufgabe notwendigen Kompetenzen zu erwerben sind. Denkbare Massnahmen wären jährlich oder halbjährlich stattfindende Weiterbildungsmodulare für Mitarbeitende des Sozialamtes sowie eine Jahrestagung zu aktuellen Flüchtlingsthemen.

Gemäss dem Rundschreiben des Bundes vom 4. Dezember 2018 muss der Zugang zu integrationsfördernden Informationen auch nach Wohnsitznahme in der Gemeinde sichergestellt werden. Die fallführende Stelle soll in der Lage sein, über integrationsrelevante Themen Auskunft zu erteilen oder weiterverweisen zu können. Auch hierfür ist Fachwissen erforderlich. Unter Einbezug der Gemeinden wird das KIG dem SEM bis Ende 2020 konkrete Massnahmen zum Aufbau der notwendigen Kompetenzen vorlegen.

### 3.3 Erhebung der Kennzahlen und Erreichung der Wirkungsziele

Mit der jährlichen Abrechnung über die von den Gemeinden eingeleiteten und vorfinanzierten Massnahmen berichten sie auch über die gemeindespezifische Erreichung der



Wirkungsziele 1, 2, 3 und 5 (vgl. Abschnitt 1.2).<sup>2</sup> Wirkungsziel 4 wird aus dem ZEMIS erhoben. Diese Kennzahl kann mit Hilfe einer vom SEM zur Verfügung gestellten Adressliste und der Daten aus dem ZEMIS auf die einzelnen St.Galler Gemeinden heruntergebrochen werden.

Die Form der Datenerhebung steht den Gemeinden frei. Aufgrund der Diversität der Gemeinden ist diese Autonomie zielführend und effizient. Die Gemeinden müssen dem Kanton über die Art der Datenerhebung Auskunft geben können. Zudem muss gewährleistet sein, dass eine unabhängige Drittperson zu einer vergleichbaren Einschätzung kommen würde. Per Unterschrift bestätigen die Gemeinden, dass die Datenerhebung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde und dass sie Auskunft zur Erhebungsmethode geben können.

Der Grad der Zielerreichung wird zudem in Kombination mit dem Ausschöpfungsgrad der Mittel veröffentlicht. Dieses Vorgehen erzeugt öffentliche Kontrolle und regt zu Diskussionen an. Werden Ziele nicht erreicht, fragt der Kanton nach Gründen und geplanten Massnahmen. Falls gewünscht, eruiert der Kanton gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde Optimierungsmöglichkeiten.

## 3.4 Zusammenarbeit

### 3.4.1 Einsetzung «Kommission für die Integration von Flüchtlingen»

Das KIG als federführende Stelle im Bereich Integration auf kantonaler Ebene arbeitet zur Umsetzung der IAS eng mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen zusammen. Dies sind auf kantonaler Ebene insbesondere das Migrationsamt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit und das Amt für Berufsbildung. Auf Gemeindeebene sind es die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG). Im Rahmen der Volksschule ist zudem der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) zu berücksichtigen.

Um die Zusammenarbeit weiter zu verstärken, wird eine «Kommission für die Integration von Flüchtlingen» aus den vier beteiligten Departementen (Departement des Innern, Sicherheits- und Justizdepartement, Volkswirtschaftsdepartement, Bildungsdepartement) sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden (VSGP, TISG, KOS, SGV usw.) eingesetzt. Die Kommission hat den Auftrag, Massnahmen im Bereich der Integration von FL/VA zu koordinieren und notwendige Anpassungen zu initiieren. Die Leitung der Kommission liegt beim Departement des Innern. Die Mitglieder treffen sich zweimal jährlich. Zu spezifischen Themenbereichen, z.B. Arbeitsmarkt oder Frühe Förderung können entsprechende Facharbeitsgruppen gebildet werden.

---

<sup>2</sup> Dies geschieht anhand eines [Ampelsystems \(Formular 2\)](#)

### **3.4.2 Fachkommission für Gesundheitsfragen im Asylbereich**

Die Themenfelder Integration und Gesundheit sind eng verzahnt und beeinflussen sich wechselseitig. Daher hat die Regierung im Frühjahr 2018 die Fachkommission für Gesundheitsfragen im Asylbereich eingesetzt. Sie besteht aus Vertretenden des Gesundheitsdepartementes, des Sicherheits- und Justizdepartementes, des Departementes des Innern, der VSGP, des TISG sowie aus Ärztinnen und Ärzten. Die Kommission beschäftigt sich mit Fachthemen und Prozessabläufen rund um das Thema Gesundheit und Gesundheitsversorgung im Asylbereich.

### **3.4.3 Vernetzung im Kanton im Rahmen der Treffen «Integrationskoordination»**

Bereits fest verankert sind vierteljährliche Sitzungen der sogenannten Integrationskoordination. Darin sind relevante nichtstaatliche Partner, zivilgesellschaftliche Akteure, Migrantenorganisationen sowie die Kirchen vertreten und pflegen den Austausch mit den staatlichen Stellen und untereinander.

### **3.4.4 Zusammenarbeit mit den Gemeinden**

Im Kanton St.Gallen bestehen auf verschiedensten Ebenen Austauschgefässe zwischen Kanton und Gemeinden. Zwischen der Regierung und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) finden regelmässige Austauschtreffen, z.B. mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, statt. Die VSGP wird geführt von einem achtköpfigen Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen Themenbereich. Das Thema Integration wird mit dem Departement des Innern verhandelt und ausgetauscht. Die Vorstandsmitglieder der VGSP bringen die Themen aus den Regionen ein und auch wieder zurück in die Regionen.

Das KIG tauscht sich regelmässig mit dem Vorstand der st.gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS) aus. Je nach Bedarf ist auch das Thema Integration Traktandum. Das KIG ist zudem in regem telefonischem Kontakt mit den Mitarbeitenden der Sozialämter der Gemeinden. Ausserdem verschickt das KIG bei Änderungen oder wenn Bedarf erkannt wird, E-Mails mit Informationen zur Flüchtlingsintegration. Jährlich veranstaltet die KOS zusammen mit dem TISG eine Weiterbildungsveranstaltung, zu der alle Sozialämter des Kantons eingeladen werden. Das KIG und weitere kantonale Stellen wie z.B. das Migrationsamt halten jeweils je nach Aktualität einen Input.